

# Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-290/19 – 1

**Rechtssache C-290/19**

**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

9. April 2019

**Vorlegendes Gericht:**

Krajský súd Trnava (Slowakei)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

12. März 2019

**Kläger:**

RN

**Beklagte:**

Home Credit Slovakia a.s.

---

... [nicht wiedergegeben]

[AktENZEICHEN]

## BESCHLUSS

Der Krajský súd v Trnave (Regionalgericht Trnava, Slowakei) ... [nicht wiedergegeben] [Namen der Richter] hat im Rechtsstreit zwischen dem Kläger: RN ... [nicht wiedergegeben] [Geburtsdatum, genaue Anschrift], wohnhaft in Šaštín – Stráže, Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt JUDr. Vladimír Sidor, Hlohovec, und der Beklagten: Home Credit Slovakia, a.s., ... [nicht wiedergegeben] [Identifikationsnummer, genaue Anschrift] mit Sitz in Piešťany, Prozessbevollmächtigte: Advokátska kancelária GOLIAŠOVÁ GABRIELA s.r.o., Trenčín, wegen [Zahlung] von 1 932,10 Euro zuzüglich Zinsen

**beschlossen:**

DE

**Gemäß § 162 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit § 378 des Civilný sporový poriadok (Zivilprozessordnung) wird das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof der Europäischen Union die folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:**

**Ist Art. 10 Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates dahin auszulegen, dass ein Verbraucherkreditvertrag das in dieser Bestimmung genannte Erfordernis erfüllt, wenn in ihm der effektive Jahreszins nicht in Form einer Angabe in Prozent, sondern vielmehr in Form einer Marge zwischen zwei Angaben (von – bis) genannt ist?**

### **Begründung**

- 1 Dieses Gericht wurde um Entscheidung über eine Berufung des Klägers gegen das Urteil des Okresný súd Senica (Bezirksgericht Senica, Slowakei) ... [nicht wiedergegeben] [Aktenzeichen] vom 21. März 2018 angerufen, mit dem jenes Gericht die Klage abwies, mit der der Kläger von der Beklagten die Zahlung von 1 932,10 Euro nebst Verzugszinsen aus ungerechtfertigter Bereicherung begehrte. Diese ungerechtfertigte Bereicherung soll die Beklagte dadurch erlangt haben, dass der Kläger an die Beklagte einen Verbraucherkredit aufgrund eines Darlehensvertrags zurückzahlte. Dieser Vertrag enthielt jedoch nicht alle gesetzlich vorgesehenen Angaben, so dass das durch ihn gewährte Darlehen als zinslos und kostenfrei hätte gelten müssen, und der Kläger folglich an die Beklagte nur den Kapitalbetrag des Darlehens hätte zurückzahlen müssen. Da der Kläger jedoch zwischenzeitlich 1 932,10 Euro über diesen Kapitalbetrag hinaus geleistet hatte, verlangt er von der Beklagten eine Rückzahlung in dieser Höhe.
- 2 Das erstinstanzliche Gericht ging von einem Sachverhalt aus, der mit der Berufung nicht angefochten wurde, [Or. 2] zwischen den Parteien auch nicht streitig ist und sich wie folgt zusammenfassen lässt: Am 4. März 2013 wurde zwischen dem Kläger als Schuldner und der Beklagten als Gläubigerin ein Darlehensvertrag ... [nicht wiedergegeben] [Nummer des Vertrags] geschlossen. In diesem ist u. a. vorgesehen, dass die Beklagte dem Kläger ein nicht zweckgebundenes Darlehen in einer Gesamthöhe von 3 359,14 Euro gewährt, dass die Höhe der monatlichen Raten 89,02 Euro beträgt, dass 60 Raten vorgesehen sind, dass der jährliche Zinssatz 19,62 % beträgt und dass der effektive Jahreszins zwischen 21,5 % und 22,4 % liegt. Dem effektiven Jahreszins ist eine Anmerkung beigefügt, wonach „*der genaue Wert des effektiven Jahreszinses von dem Tag der Gewährung des Darlehens abhängt, und der Kunde damit einverstanden ist, dass der Gläubiger ihm die genaue Höhe des effektiven Jahreszinses nach der Gewährung des Darlehens mitteilt*“. Ferner werden im Vertrag die Termine genannt, an denen die Raten fällig sind, wobei die erste Rate einen Monat nach dem Tag der Gewährung des Darlehens und jede weitere am 15. Tag des Kalendermonats fällig ist und der Rückzahlungszeitraum für das Darlehen 60 Monate umfasst. Mit Schreiben vom 2. Juli 2017 bestätigte die Beklagte dem

Kläger, dass er das gesamte Darlehen zurückgezahlt habe; insgesamt hatte der Kläger an die Beklagte 5 291,24 Euro gezahlt.

- 3 Das erstinstanzliche Gericht gelangte zu dem Ergebnis, dass das dem Kläger von der Beklagten gewährte Darlehen ein Verbraucherkredit im Sinne des Zákon č. 129/2010 Z. z. o spotrebitel'ských úveroch a iných úveroch a pôžičkách pre spotrebitel'ov v znení účinnom k 4. septembru 2013 (Gesetz Nr. 129/2010 über Verbraucherkredite und andere Kredite und Darlehen für Verbraucher in der am 4. September 2013 geltenden Fassung, im Folgenden: Gesetz Nr. 129/2010) sei und der Darlehensvertrag ... [nicht wiedergegeben] [Nummer des Vertrags] alle Angaben enthalte, die von § 9 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 129/2010 verlangt würden. Unter Hinweis auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 9. November 2017 in der Rechtssache C-42/15, *Home Credit Slovakia gegen Bíróová*, gelangte es zu der Schlussfolgerung, dass der Vertrag weder genaue Kalendertage für die einzelnen Raten, noch einen genauen Tag für die Fälligkeit des Darlehens oder eine genaue Aufschlüsselung der einzelnen Raten hinsichtlich des Teils, mit dem auf den Kapitalbetrag gezahlt werde, und des Teils, mit dem die Zinsen gezahlt würden, enthalten müsse. Es gelangte ebenfalls zu der Schlussfolgerung, dass der effektive Jahreszins nicht eindeutig mit einer einzigen konkreten angegeben werden müsse und dass es unverhältnismäßig sei, den beklagten Gläubiger zu sanktionieren, indem das Darlehen als zinslos und kostenfrei gelte, und zwar nur deshalb, weil der effektive Jahreszins in Form einer Spanne zwischen zwei Angaben (von – bis) angegeben werde. Daher gelangte das erstinstanzliche Gericht zu dem Ergebnis, dass es nicht möglich sei, das Darlehen als zinslos und kostenfrei anzusehen, und dass die Beklagte nicht ungerechtfertigt dadurch bereichert sei, dass sie vom Kläger die Raten dieses Darlehens in Höhe des im Kreditvertrag vereinbarten Gesamtbetrags erhalten habe.
- 4 Der Kläger trägt in seiner Berufung eine ganze Reihe von Rügen vor, die das vorliegende Gericht jedoch im Hinblick auf die zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage nicht für relevant hält. Sie betreffen nämlich die Fragen, ob der Vertrag eine detaillierte Aufschlüsselung der einzelnen Raten hinsichtlich des Kapitalbetrags und der Zinsen enthalten müsse und ob im Vertrag ein genaues Datum (ein Termin) für die Fälligkeit des Darlehens genannt sein müsse. Insoweit geht das vorliegende Gericht davon aus, dass der Gerichtshof auf diese rechtlichen Fragen der Auslegung der Richtlinie 2008/48/EG bereits in seinem Urteil vom 9. November 2016 in der Rechtssache C-42/15, *Home Credit Slovakia gegen Bíróová*, geantwortet habe, es sich insoweit also um einen „*acte éclairé*“ handle. Der Kläger teilt jedoch nicht die Ansicht des erstinstanzlichen Gerichts, dass es nach § 9 Abs. 2 Buchst. j des Gesetzes Nr. 129/2010 ausreiche, dass der effektive Jahreszins im Vertrag in Form einer Marge ausgedrückt werde. Seiner Ansicht nach läuft eine solche Auslegung dieser Bestimmung des Gesetzes Nr. 129/2010 zuwider, die verlange, dass der Verbraucher das Recht habe, eine eindeutige und bestimmte Information über den effektiven Jahreszins, berechnet auf der Grundlage von zum Zeitpunkt des Abschlusses des Verbraucherkreditvertrags geltenden Daten, zu erhalten. Diese Auffassung werde auch durch Entscheidungen verschiedener Regionalgerichte in der Slowakischen Republik gestützt. Er macht

geltend, da der Vertrag dieses verpflichtende Element, das in § 9 Abs. 2 Buchst. j des Gesetzes Nr. 129/2010 genannt sei, nicht enthalte, gelte das Darlehen als zinslos und kostenfrei, und die Beklagte sei verpflichtet, den Betrag zurückzuzahlen, den er über den Kapitalbetrag des Darlehens hinaus geleistet habe.

## II. Unionsrecht und innerstaatliches Recht [Or. 3]

- 5 Bei der Beurteilung der [Vorlagefrage] geht das vorlegende Gericht insbesondere von den Erwägungsgründen 19 und 31 sowie von Art. 3 Buchst. i, Art. 4 Abs. 2 Buchst. c, Art. 5 Abs. 1 Buchst. g und Art. 10 Abs. 1 Buchst. g sowie Art. 19 der Richtlinie 2008/48/EG wie auch von deren Anhang I Teil II aus. Um der Kürze der Ausführungen willen wird davon abgesehen, diese Bestimmungen im Wortlaut anzuführen, da sie dem Gerichtshof bekannt sind.
- 6 Die Richtlinie 2008/48/EG wurde in die slowakische Rechtsordnung durch das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrags zwischen dem Kläger und der Beklagten geltende Gesetz Nr. 129/2010 über Verbraucherkreditverträge und andere Kredite und Darlehen für Verbraucher und zur Änderung und Ergänzung einiger Gesetze umgesetzt. Im vorliegenden Fall sind die folgenden seiner Bestimmungen (in der am 4. September 2013 geltenden Fassung) relevant:

§ 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Ein Verbraucherkredit im Sinne dieses Gesetzes ist die vorübergehende Gewährung von Geldmitteln auf der Grundlage eines Vertrags über einen Verbraucherkredit in Form eines Darlehens, eines Kredits oder eines Zahlungsaufschubs oder einer ähnlichen finanziellen Hilfe, die der Gläubiger dem Verbraucher gewährt.“

In § 9 Abs. 2 Buchst. k und l heißt es:

„(2) Der Verbraucherkreditvertrag muss ... die folgenden Elemente enthalten ...

- j) den effektiven Jahreszins und den vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrag, die auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Verbraucherkreditvertrags geltenden Angaben berechnet sind; anzugeben sind alle in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließenden Annahmen ...“.

In § 11 Abs. 1 dieses Gesetzes heißt es:

„Der gewährte Kredit gilt als zins- und kostenfrei, wenn

- a) der Verbraucherkreditvertrag ... die Angaben gemäß § 9 Abs. 2 Buchst. a bis k ... nicht enthält,

- 7 Darüber hinaus ist in der vorliegenden Rechtssache § 451 Občianský zákonník (Bürgerliches Gesetzbuch, Gesetz Nr. 40/1964 in geänderter Fassung) relevant, der in dem [hier] wesentlichen Teil wie folgt lautet:

„(1) Wer sich ohne Grund zum Nachteil eines anderen bereichert, muss die Bereicherung herausgeben.

(2) Die Bereicherung ohne Grund ist ein durch rechtsgrundlose Erfüllung, durch Erfüllung aufgrund eines ungültigen Rechtsakts erlangter Vermögensvorteil ...“

### III. Bedeutung der Frage und Gründe für ihre Vorlage

- 8 Das vorliegende Gericht hat in der vorliegenden Rechtssache über die Ansprüche des Klägers auf Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung gemäß § 451 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu entscheiden. Nach dem Vortrag des Klägers hat die Beklagte diese ungerechtfertigte Bereicherung dadurch erlangt, dass der Kläger sämtliche Kreditraten gemäß dem Darlehensvertrag ... [nicht wiedergegeben] [Nummer des Vertrags] in Höhe von insgesamt 5 291,24 Euro gezahlt habe. Dieser Darlehensvertrag müsse nach § 11 Abs. 1 Buchst. a des Gesetzes Nr. 129/2010 als zinslos und kostenfrei gelten, die Beklagte habe also gegen den [Kläger] lediglich Anspruch auf Erstattung des Kapitalbetrags des Darlehens in Höhe von 3 359,14 Euro. Da die Beklagte demnach eine Leistung auch der Zahlung der Zinsen und Kosten, auf die sie nach dem Gesetz keinen Anspruch habe, erhalten habe, habe sie eine rechtsgrundlose Leistung bzw. [eine Leistung] aufgrund eines ungültigen Rechtsakts erlangt, zu deren Herausgabe an den Kläger sie nach § 451 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet sei. Den Grund, weshalb das Darlehen als [Or. 4] zinslos und kostenfrei gelten müsse, sieht der Kläger außerdem darin, dass im Darlehensvertrag ... [nicht wiedergegeben] [Nummer des Vertrags] der effektive Jahreszins lediglich durch eine Marge zwischen zwei Werten (von – bis) angegeben sei, was offenkundig in Widerspruch zu § 9 Abs. 2 Buchst. i des Gesetzes Nr. 129/2010 stehe. Die Beantwortung der Frage, ob der Darlehensvertrag ... [nicht wiedergegeben] [Nummer des Vertrags] diesen Anforderungen des Gesetzes entspricht und ob die Beklagte somit einen Anspruch auf die Zinsen und Kosten aus dem Vertrag hatte, hängt von der Auslegung der angeführten Vorschrift des Gesetzes Nr. 129/2010 ab, mit der Art. 10 Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 2008/48/EG umgesetzt (implementiert) wurde. Für die Entscheidung in der vorliegenden Rechtssache bedarf es daher nach Ansicht des vorliegenden Gerichts eines Ausspruchs über die Auslegung der Richtlinie 2008/48/EG im Sinne von Art. 267 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEUV). Die Auslegung der Richtlinie 2008/48/EG als Handlung eines Organs der Europäischen Union im Sinne des Art. 267 Abs. 1 Buchst. b AEUV fällt in die Zuständigkeit des Gerichtshofs.
- 9 Der effektive Jahreszins ist nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs eine wichtige Angabe für die Entscheidung des Verbrauchers, anhand deren er nicht nur die verschiedenen Kreditangebote, sondern auch den Umfang seiner künftigen Verpflichtung beurteilt (Beschluss des Gerichtshofs in der Rechtssache C-76/10,

*Pohotovost' gegen Korčkovská*). Die Bedeutung dieser Angabe lässt sich auch aus dem 19. Erwägungsgrund der Richtlinie 2008/48/EG ableiten, der die Gewährleistung von Transparenz gerade durch einen einheitlichen Ansatz bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses und der Annahmen, von denen bei dessen Berechnung auszugehen ist, verfolgt. Zu diesem Zweck führt Art. 19 der Richtlinie 2008/48/EG in Verbindung mit Anhang I eine detaillierte Methode der Berechnung des effektiven Jahreszinses wie auch eine detaillierte Liste dieser Annahmen ein. Bereits aus den angeführten Bestimmungen lässt sich nach Ansicht des vorlegenden Gerichts ableiten, dass die Richtlinie 2008/48/EG unter dem Begriff „effektiver Jahreszins“ eine konkrete Zahlenangabe versteht. Gerade weil die Höhe des effektiven Jahreszinses von dem Datum der Inanspruchnahme des Kredits und dem Datum der einzelnen Raten abhängt, kann es zu Unterschieden in der Berechnung des effektiven Jahreszinses kommen, je nachdem, wann der Kredit in Anspruch genommen wurde. Gerade diesem Problem begegnet die Richtlinie 2008/48/EG in der Weise, dass in Teil II des Anhangs I eine ganze Reihe von Annahmen vorgesehen wird, die in einem solchen Fall [in die Berechnung] einfließen sollen und deren Ziel es ist, das Datum der Inanspruchnahme des Kredits und das Datum der Raten auf ein bestimmtes konkretes Datum festzulegen. Dies entspricht auch dem Wortlaut von Art. 10 Abs. 2 Buchst. g der Richtlinie 2008/48/EG, wonach im Vertrag der effektive Jahreszins „berechnet zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags“ anzugeben ist. Der Wortlaut der angeführten Bestimmungen spricht daher nach Ansicht des vorlegenden Gerichts für die Schlussfolgerung, dass die Richtlinie 2008/48/EG eine Angabe des effektiven Jahreszinses als konkrete Zahlenangabe, berechnet zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags, verlangt und nicht eine Angabe [des effektiven Jahreszinses] als Marge zwischen zwei Werten (von – bis).

- 10 Die Beklagte führt in ihrem Schriftsatz vom 6. Februar 2019 aus, dass der Darlehensvertrag ... [nicht wiedergegeben] [Nummer des Vertrags] auf der Grundlage einer telefonischen Vereinbarung der Beklagten mit dem Kläger geschlossen worden sei und dass dem Kläger 35 Tage Zeit gegeben worden seien, sich zu entscheiden, ob er das Angebot des Darlehensvertrags annehme oder nicht. Die Beklagte sei daher nicht in der Lage, genau den Zeitpunkt der Zurverfügungstellung des Kreditbetrags zu bestimmen. Dieses Argument hält das vorlegende Gericht indes nicht für überzeugend, da gerade in diesen Fällen die Anwendung der in Teil II des Anhangs I aufgeführten Annahmen, beispielsweise die Annahmen nach den Buchst. a, c oder f, in Betracht kommt. Allein der Umstand, dass das Datum der Inanspruchnahme nicht klar sei, bedeute nicht notwendigerweise, dass es nicht erforderlich sei, einen einzigen Wert des effektiven Jahreszinses anzugeben.
- 11 Aus der Richtlinie 2008/48/EG lässt sich ferner ableiten, dass diese sowohl die Fälle abschließend umschreibt, in denen es möglich ist, den effektiven Jahreszins anders als durch eine konkrete Zahl auszudrücken, als auch die Fälle, in denen es nicht möglich ist, den effektiven Jahreszins zu bestimmen. Aus Art. 19 Abs. 5 der Richtlinie 2008/48/EG geht nämlich hervor, dass dann, wenn es weder möglich

ist, die in Teil II des Anhangs I genannten Annahmen noch die Annahmen gemäß Art. 19 in eine Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließen zu lassen, die Kommission berechtigt ist, diese Annahmen im Wege delegierter Vorschriften zu ergänzen oder zu ändern. Entsprechend regelt Art. 5 [Or. 5] Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 2008/48/EG einen Fall, in dem der effektive Jahreszins unter bestimmten Umständen geändert werden kann, und für diesen Fall wird dem Kreditgeber ausdrücklich erlaubt (und auferlegt), anzugeben, dass bestimmte andere Mechanismen der Inanspruchnahme des Kredits zu einem höheren effektiven Jahreszins führen können. Diese Bestimmung wäre überflüssig, wenn der effektive Jahreszins zulässigerweise als Marge zwischen zwei Werten angegeben werden dürfte, da es in einem solchen Fall ausreichen würde, den höheren effektiven Jahreszins im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Buchst. g als Obergrenze anzugeben, und es nicht notwendig wäre, auf die Möglichkeit einer Erhöhung [des effektiven Jahreszinses] hinzuweisen. Auch dies spricht für die Schlussfolgerung, dass die Richtlinie 2008/48/EG unter dem Begriff „effektiver Jahreszins“ einen konkreten Wert, und keine Marge, versteht und ausdrücklich die Modalitäten zur Lösung von Fällen regelt, in denen es tatsächlich nicht möglich ist, den effektiven Jahreszins festzulegen. Diese Modalitäten können daher nicht dadurch umgangen werden, dass der effektive Jahreszins unter Hinweis auf eine angebliche Unmöglichkeit, seinen genauen Wert zu festzulegen, nur als eine Marge (von – bis) festgelegt wird. In Art. 10 Abs. 2 Buchst. i der Richtlinie 2008/48/EG wird eine vergleichbare Möglichkeit (Hinweis auf die Möglichkeit einer Erhöhung oder Senkung des effektiven Jahreszinses) nicht ins Auge gefasst, vielmehr verlangt diese Bestimmung die Angabe eines konkreten effektiven Jahreszinses. Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts ist daher die Schlussfolgerung begründet, dass die Festlegung des effektiven Jahreszinses als Marge zwischen zwei Werten (von – bis) nicht das Erfordernis des Art. 10 Abs. 2 Buchst. i der Richtlinie 2008/48/EG erfüllt.

#### IV. Ergebnis

- 12 Angesichts der vorstehend ausgeführten Gründe ist das Gericht zu dem Ergebnis gelangt, dass es in der vorliegenden Rechtssache erforderlich ist, den Gerichtshof der Europäischen Union um Beantwortung einer Frage zur Vorabentscheidung zu ersuchen. Daher setzt es das Verfahren ... [nicht übersetzt] [Verweis auf nationale Verfahrensvorschriften] im Einklang mit Art. 267 AEUV aus und beschließt wie im Tenor ausgeführt. Nach Zustellung einer Entscheidung des Gerichtshofs wird das Gericht das Verfahren fortsetzen ... [nicht übersetzt] [Verweis auf nationale Verfahrensvorschriften].
- 13 ... [nicht übersetzt] [Hinweis darauf, dass die Kammer diese Entscheidung einstimmig getroffen hat, und Verweis auf nationale Verfahrensvorschriften]
- ... [nicht übersetzt] [Belehrung über die Unanfechtbarkeit der vorliegenden Entscheidung]

Trnava, den 12. März 2019

... [nicht wiedergegeben] [Namen der Richter und des Beamten der  
Geschäftsstelle]

ARBEITSDOKUMENT